



Pet 4-19-07-4034-030904

84069 Schierling

Betreuungsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 04.03.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Betreuungsgerichten weitergehende Befugnisse dahingehend einzuräumen, die Verfahrenseröffnungen zu Betreuungs- oder Vertretungsangelegenheiten abzulehnen und anstelle einer beantragten Betreuung oder Vertretung vorrangig mildere Hilfen anzuordnen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Amtsgericht gebunden sei, ein Verfahren zur Bestellung eines Verfahrensvertreters gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 4 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) durchzuführen, wenn dies durch die Behörde beantragt werde. Insbesondere werde vom Gericht nicht vorab geprüft, ob der Vertretungsbedarf durch vorrangige Hilfen gedeckt oder verringert werden könne. Durch die mit der Petition angeregte Gesetzesänderung könnte hingegen sichergestellt werden, dass den Betroffenen zügig die benötigte Hilfe in der mildesten möglichen Form zukommt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde von 70 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 26 Diskussionsbeiträge ein.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Gemäß § 15 Absatz 1 Nr. 4 SGB X hat das Gericht auf Ersuchen der Behörde für einen Beteiligten, der keinen Vertreter hat und infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, selbst in seinem Verwaltungsverfahren tätig zu werden, einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Sinn der Regelung ist, die Verfahrensrechte des Beteiligten im Verwaltungsverfahren sicherzustellen. Sie dient darüber hinaus dem Interesse der Behörde, das Verfahren unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten durchzuführen. Für die Bestellung des Vertreters ist das Betreuungsgericht zuständig (§ 15 Absatz 2 Satz 1 SGB X). Soweit die Norm keine besonderen Regelungen trifft, gelten die Vorschriften über die Anordnung und das Verfahren in Betreuungssachen entsprechend (§ 15 Absatz 4 SGB X). Die Behörde selbst kann einen Vertreter nicht bestellen.

Die Entscheidung der Sozialbehörde, ein Ersuchen auf Bestellung eines Verfahrensvertreters an das Gericht zu richten, steht in deren pflichtgemäßen Ermessen. Dabei berücksichtigt die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung die Umstände des Einzelfalls und wägt insbesondere die Interessen aller Beteiligten an der Durch- oder Fortführung des Verfahrens und die Bedeutung des Verfahrens für den Betroffenen mit Aufwand und Kosten der Bestellung eines Verfahrensvertreters ab.

Das Betreuungsgericht, bei dem die Sozialbehörde den Antrag auf Bestellung eines Verfahrensvertreters stellt, prüft nicht, ob die Behörde ihr Ermessen, ein Ersuchen auf Bestellung eines Vertreters zu stellen, pflichtgemäß und zweckentsprechend ausgeübt hat. Eine solche Vorprüfung der behördlichen Ermessensentscheidung wäre dem Betreuungsgericht aufgrund fehlender Kenntnis des zu Grunde liegenden Verwaltungsverfahrens auch nicht oder nur eingeschränkt möglich.



Das Betreuungsgericht ist bei der Bestellung des Verfahrensvertreters jedoch nicht an die Feststellungen der Behörde in dem Ersuchen gebunden, sondern entscheidet unabhängig hiervon im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht (§ 26 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - FamFG). Hierbei prüft es, ob die Voraussetzungen für die Bestellung eines Verfahrensvertreters nach den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) vorliegen. Voraussetzung ist dabei nach § 1896 Absatz 2 BGB insbesondere die Erforderlichkeit der Bestellung eines Verfahrensvertreters. Im Rahmen dieser Prüfung hat das Betreuungsgericht bereits nach geltender Rechtslage zu prüfen, ob die Bestellung notwendig ist, um die Vertretung des Betroffenen im Verwaltungsverfahren sicherzustellen oder ob weniger einschneidende und daher vorrangige Maßnahmen in Betracht kommen und die Bestellung damit abzulehnen ist.

In diesem Rahmen ist insbesondere auch zu klären, ob der Unterstützungsbedarf durch andere Hilfen gedeckt werden kann. Hierzu hat das Betreuungsgericht nach § 279 Absatz 2 FamFG die Betreuungsbehörde anzuhören. Diese hat in ihrem nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) zu erstellenden Bericht insbesondere Ausführungen zur Erforderlichkeit der Verfahrensvertretung einschließlich geeigneter anderer Hilfen zu machen. Sollte das Betreuungsgericht zu dem Ergebnis gelangen, dass die Sozialbehörde ein Ersuchen gestellt hat, obwohl die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vertreters für den Beteiligten im Verwaltungsverfahren ersichtlich nicht vorliegen, hat es die Möglichkeit, das Ersuchen gegebenenfalls ohne Einholung eines medizinischen Gutachtens (§ 280 FamFG) und nach nur schriftlicher Anhörung des Beteiligten (§ 278 FamFG) zurückzuweisen sowie von einer Kostenerhebung (§ 81 Absatz 1 Satz 2 FamFG) abzusehen.

Die mit der Petition geforderte gerichtliche Anordnung oder Bewilligung etwaiger geeigneter Hilfen durch das Betreuungsgericht ist dagegen bereits kompetenzrechtlich nicht möglich. Denn es ist originäre Aufgabe der Betreuungsbehörde, dem Betroffenen andere Hilfen aufzuzeigen, die der Bestellung eines Betreuers oder Vertreters vorgehen



und die eine Betreuung vermeiden können, diese zu vermitteln und hierbei mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammenzuarbeiten.

Der Ausschuss sieht vor dem Dargestellten keinen Bedarf für ein gesetzgeberisches Handeln oder sonstiges Tätigwerden des Deutschen Bundestages.

Demzufolge empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition nicht entsprochen werden konnte.